

## **Teil B**

# **BEBAUUNGSPLAN „SONSTIGES SONDERGEBIET – ABFALLWIRTSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN“ DER STADT GEROLZHOFEN**

## **BEGRÜNDUNG MIT GRÜNORDNUNGSPLAN EINSCHL. SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG**

**LANDKREIS SCHWEINFURT**

**FASSUNG VOM 27.01.2025**

**AUFTRAGGEBER/  
VORHABENTRÄGER**

**LANDKREIS SCHWEINFURT  
SCHRAMMSTRASSE 1  
97422 SCHWEINFURT**

**ENTWURFSVERFASSER**

**MIRIAM GLANZ  
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN  
AM WACHOLDERRAIN 23  
97618 LEUTERSHAUSEN  
Stand 27.01.2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>B</b>	<b>Grünordnung</b>	<b>1</b>
1	Bestandsaufnahme .....	1
1.1	Lage im Raum .....	1
1.2	Geologie und Böden .....	1
1.3	Wasser .....	1
1.4	Klima .....	1
1.5	Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume .....	2
1.6	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte .....	4
1.7	Landschaftsbild .....	5
1.8	Sonstige Schutzgüter .....	5
2	Eingriffssituation .....	6
2.1	Geplantes Vorhaben .....	6
2.2	Eingriffe .....	6
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung .....	6
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG .....	7
3.1	Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs .....	7
3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	8
3.3	Ausgleichsflächenkonzeption .....	10
3.4	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen .....	10
4	Angaben zum Artenschutz für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ (saP) .....	13
4.1	Wirkungen des Vorhabens .....	14
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	14
4.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	15
4.4	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie .....	16
4.5	Sonstiges .....	17
4.6	Gutachterliches Fazit .....	17

## B Grünordnung

### 1 Bestandsaufnahme

#### 1.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ der Stadt Gerolzhofen in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ (D56) und dort im Naturraum Nr. 137 „Steigerwaldvorland“ mit der gleichnamigen Untereinheit Nr. 137-A.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ mit Grünordnungsplan liegt in der großflächigen Verebnung zwischen Volkach und Silberbach mit seinem Zulauf des Spitalseegrabens nördlich von Gerolzhofen mit Höhen um 225 m ü. NN.

#### 1.2 Geologie und Böden

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer ausgedehnten pleistozänen bis holozänen Talfüllung mit Lehmen und Sanden. In der weiteren Umgebung finden sich pleistozäne Flugsande, die die darunter liegenden Gesteine des Unteren Keupers überdecken.

Dort haben sich grundwasserbeeinflusste Gleye bzw. Gley-Braunerden aus den Talsedimenten entwickelt.

Im Bereich der Kompostanlage sind die Böden durch die Modellierung und Befestigung der Flächen künstlich verändert.

#### 1.3 Wasser

Vorfluter des Gebietes ist der unmittelbar östlich des Geltungsbereichs in Süd-Nord-Richtung verlaufende Spitalsee Graben, der nach Norden in den Silberbach und dann in die Volkach mündet bzw. die westlich des Geltungsbereiches verlaufende Volkach selbst.

Beide Gewässer sind Gewässer III. Ordnung.

Der Geltungsbereich und ausgedehnte Flächen nördlich und nordwestlich von Gerolzhofen sind als „wassersensible Gebiete“ eingestuft (Quelle UmweltAtlas Bayern, Stand 9/2023). **Darüber hinaus liegt er in den Hochwassergefahrenflächen des HQ199 bzw. des HQ extrem.**

Im Süden der bestehenden Kompostanlage befindet sich die Kläranlage von Gerolzhofen.

Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

#### 1.4 Klima

Das „Schweinfurter Becken“ gehört zu den trockensten und sommerwärmsten Gebieten Bayerns. Die Lage im Regenschatten der Mittelgebirge von Rhön und Spessart ergibt geringe Niederschlagswerte mit starken monatlichen Schwankungen (Summe der Jahresniederschläge zwischen 550 und 600 mm).

Durch die hohen mittleren Jahresdurchschnittstemperaturen von 8,7 °C mit heißen Sommern und milden Wintern ist das „Schweinfurter Becken“ und das anschließende Steigerwaldvorland einem subkontinentalen Klima des „Sommerregentyps“ zuzuordnen.

Die ausgedehnte Talmulde mit Volkach und Silberbach hat Bedeutung als Kaltluftabflussbahn, aufgrund des geringen Geländegefälles ergibt sich dort eine erhöhte Nebelneigung.

## 1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume

Der Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände der Kompostanlage mit großen, überwiegend asphaltbefestigten Wirtschaftsflächen und Fahrwegen (V31) und schotterbefestigten Flächen (V32) in den nördlichen Randbereichen (Kürzel gemäß Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung).

Um die Betriebsgebäude im Osten finden sich artenarme Säume und Staudenfluren (K11) und Einzelbäume ((B312) Winter-Linde (Stammdurchmesser (STD) 20 cm mit leichter Stammverletzung), Berg-Ahorn (STD 30 cm, vital bis auf einen toten Ast), Hainbuche (STD 20) und Walnuß als Busch (STD 15)). Nördlich davon liegt ein Graben mit Gruppen von Eschenjungwuchs, Blut-Hartriegel und einer Esche (STD 40 cm) an den artenarmen Uferböschung. Im Nordosten stehen zwei größere Feldgehölze (B212) mit Sal-Weide, Esche, Hainbuche, Robinie, Feld-Ahorn, Liguster, Blut-Hartriegel und Hasel. An den Säumen stehen Brennnessel, Große Klette, Knäuelgras und Gamander-Ehrenpreis.

Auf der Nordseite ist entlang des Grabens ein breites Schilfröhricht als Landröhricht (R111) vorhanden. Dort stehen einzelne jüngere Sal-Weiden und ein Blut-Hartriegel. Im Anschluss an den Schilfbestand befindet sich eine mäßig extensiv genutzte artenarme Wiese (G211) mit Wiesen-Rispengras, Glatthafer, Wiesen-Storchschnabel, Knäuelgras und Gewöhnliche Nelkenwurz.

Nach Westen ist dieser Graben verrohrt.

Nördlich des Grabens liegt auf Fl.Nr. 2565/1 eine Streuobstwiese (B432), die wie die übrigen Gehölzpflanzungen in der Anlage im Bescheid zur abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage mit Wertstoffsammelstelle auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 2565 der Gemarkung Gerolzhofen, AZ 5.3 – 176/1/9-134/1 vom 27.05.1992 als Kompensationsmaßnahme festgesetzt ist. Dort sind 14 Obstbaumhochstämme unterschiedlicher Größe und Vitalität vorhanden, die Wiese wird extensiv gepflegt.

Auf der Westseite stockt ein breites Feldgehölz (B212) innerhalb der Anlage mit Spitz-Ahorn, Sal-Weide, Esche und Berg-Ahorn. Darunter stehen Hecken-Rose, Weißdorn, Schlehe und Wild-Birne. Im Norden befindet sich ein freistehender Spitz-Ahorn (STD 45 cm). Der Gehölzsaum auf der Westseite wird von Hecken-Rose, Schlehe, Blut-Hartriegel, Kirsche, Weißdorn, Sal-Weide, Feld-Ahorn und Wildbirne gebildet.

Vor dem Feldgehölz stehen Einzelbäume westlich des Fahrwegs (B312): ein vielstämmiger Feld-Ahorn (STD 45 cm), Esche (STD 40 cm mit Aststummeln, aber ohne Höhlen), Hainbuche (STD 25 cm mit ausgefaulten Astlöchern, die aber kaum 5 – 7 cm tief sind), Berg-Ahorn (STD 40 cm), Esche (STD 40 cm), Winter-Linde (STD 20 cm), Feld-Ahorn (STD 40 cm), Vogel-Kirsche (STD 25 cm mit viel Totholz, sehr einseitig), Hainbuche (STD 15 cm, klein mit Trockenschäden) und Esche (STD 35 cm, mit verheilten Schnittflächen).

Im Süden ist ein weiteres Feldgehölz (B212) ausgebildet, das von Eschen (STD bis 25-30 cm), Vogel-Kirsche, Weißdorn, Steinweichsel, Blut-Hartriegel, Hecken-Rose, Spitz-Ahorn, Liguster und Feld-Ahorn aufgebaut ist. Östlich stehen auf der Böschung zwei Gruppen (B112) mit Hecken-Rose, an die ein Feldgehölz mit Esche, Vogel-Kirsche, Weißdorn, Schlehe und Blut-Hartriegel anschließt.

Südlich des bestehenden Betriebsgeländes verläuft ein Schotterweg (V32), der sich nach Westen als Erdweg (V33) fortsetzt. Im Süden des Geltungsbereichs liegt ein Acker (A11).

Im Südosten ist entlang der asphaltierten Zufahrtsstraße (V31) eine Böschung ein Straßenbegleitgrün (V51) ausgebildet, auf der ein Abschnitt mit Schlehenhecke (B112) stockt.

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs liegen mäßig extensiv genutzte artenarme und mäßig artenreiche Wiesen, im Süden Ackerflächen. Auf der Ostseite verläuft ein schotterbefestigter Flurweg, der von einem Graben mit Brennnesseln, Brombeeren und ruderalisierten Staudenfluren vor der ehemaligen Bahnlinie begleitet wird.

Im Süden schließt die Kläranlage an.



Luftbild mit Grenze des Geltungsbereichs (FinView, Stand 9/2023)

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Der Geltungsbereich hat Bedeutung als allgemeiner Jagd- und Nahrungslebensraum für typische **Fledermäuse der Kulturlandschaft** wie Zwergfledermaus oder Langohren. Altbäume mit Höhlen, Totholz oder anderen geeigneten Quartierstrukturen (Rindenspalten o.ä.) finden sich im Geltungsbereich nur in den zum Erhalt vorgesehenen Feldgehölzen im Westen und Osten (dort z.B. in den alten Pappeln). Dort möglicherweise vorhandene Quartiere für Fledermäuse werden nicht beeinträchtigt.

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** ist im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung in den ungestörten Randbereichen der Betriebsflächen mit den Gras- und Krautfluren im Norden, Osten und am Südrand nicht auszuschließen. Geeignete Lebensräume mit offenen Bodenflächen als Sonnenplätze und Flächen mit schütterem Bewuchs als Rückzugsflächen sind vorhanden, Flächen mit lockerem, gut grabfähigem Substrat für eine Eiablage fehlen aber in dem grundwassernahen Gebiet. Deshalb ist ein bodenständiges Vorkommen der Zauneidechse mit Reproduktion und trockenen, tiefgründigen Überwinterungsmöglichkeiten im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung unwahrscheinlich.

Der **Biber** kommt im weiteren Umfeld vor. Im Norden im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche am Silberbach konnten bei der Begehung im September 2023 keine Hinweise auf eine aktuelle Biberburg gefunden werden.

Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Dichte von horizontüberhöhenden Gehölzstrukturen in und unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs (Kompostanlage, Gehölzelemente, Kläranlage, Gewerbeflächen) als Lebensraum von **bodenbrütenden Vogelarten** (v.a. Feldlerche, Schafstelze) ungeeignet. Die Hecken, Feldgehölze und auch die Gebäude wirken als Sichtkulissen und Ansetzarten für Greifvögel, so dass die Bodenbrüter hier in der Regel einen Abstand von ca. 30 – 50 m mit ihren Brutrevieren einhalten.

In den Feldgehölzen und Hecken am Rand des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete **heckenbrütende Arten** zu erwarten (Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle etc.). In den weniger gestörten Gehölzen können (v.a. Westseite) auch Dorngrasmücke oder Neuntöter brüten. Die Staudenfluren im Geltungsbereich dienen dabei den Offenlandvögeln als Nahrungslebensraum und Deckung.

Regelmäßig wurden im Bereich der Kompostanlage auch Rabenkrähen, Dohlen und Elstern als Nahrungsgäste beobachtet.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ der Stadt Gerolzhofen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (siehe Kap. 4).

## 1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

### 1.6.1 Europäische Schutzgebiete

Ca. 100 m westlich des Geltungsbereiches liegt das Vogelschutzgebiet DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit der Teilfläche .09.

Ca. 525 m nordwestlich des Geltungsbereichs und etwa 250 m nordwestlich der Ausgleichsfläche befindet sich das FFH-Gebiet DE 6027-372 „Naturschutzgebiet „Hörnauer Wald“.

Aufgrund der bestehenden Kompostanlage mit den zum Erhalt vorgesehenen abschirmenden Gehölz- und Grünstrukturen in nördliche und westliche Richtung ist eine Beeinträchtigung der beiden Europäischen Schutzgebiete auszuschließen.

Das Areal wird nach Süden in den bereits vorbelasteten Bereich zwischen Kompostanlage und Kläranlage erweitert, also auf der von den Schutzgebieten abgewandten Seite. Damit ist auch eine Verstärkung von Störungswirkungen auszuschließen.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme (unmittelbar außerhalb der beiden Schutzgebiete) mit der Renaturierung und Entwicklung von Pufferstrukturen am Silberbach dient der Aufwertung des Biotopverbundes entlang der Gewässersysteme insgesamt.

### 1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Ca. 525 m nordwestlich des Geltungsbereichs und etwa 250 m nordwestlich der Ausgleichsfläche befindet sich das Naturschutzgebiet „Hörnauer Wald“.

In der Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine weiteren Schutzgebiete nach § 23 bis 29 BNatSchG.

### 1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenbiotope. Die Röhrichtbestände in

der flachen Entwässerungsmulde im Norden der Kompostanlage sind zu kleinflächig und schmal.

Die Uferstauden und Gehölzbestände am Silberbach im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche sind als geschützte Feuchtflecken nach § 30 BNatSchG einzustufen.

Durch die geplante Uferabflachung werden die sehr nährstoffreichen Hochstaudenfluren an den Uferböschungen beansprucht. Dort entstehen nach Abschluss der Modellierung aber entsprechende Hochstaudenfluren durch Ansaat und Sukzession neu, die deutlich großflächiger ausgebildet sind. Die Gehölze werden in die Ausgleichsmaßnahme integriert und bleiben erhalten.

Die Gewässerbegleitgehölze entlang des Spitalseegrabens außerhalb des Geltungsbereichs weisen weder eine typische Gehölzartenzusammensetzung noch wenig ruderal beeinflusste Röhricht- und Hochstaudenfluren im Unterwuchs als geschützte Feuchtbiopte auf.

#### **1.6.4 Biotop der Bayerischen Biotopkartierung**

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend liegen keine in der Biotopkartierung des Landkreises Schweinfurt erfassten Flächen.

#### **1.6.5 Ökoflächenkataster**

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend liegen keine Flächen des Ökoflächenkatasters.

### **1.7 Landschaftsbild**

Der Geltungsbereich liegt nordnordwestlich von Gerolzhofen und unmittelbar nördlich der Kläranlage Gerolzhofen und westlich der ehem. Bahnlinie Schweinfurt – Kitzingen/Etawahausen.

Das Areal entlang der Volkach im Westen, dem Silberbach im Norden und dem Spitalsee Graben im Osten ist annähernd eben und von Norden und Westen einsehbar. Hier bildet der „Hörnauer Wald“ sowie die Gehölzstrukturen am Silberbach und der Volkach Gehölzkulissen, die auch die weitere Einbindung in das Landschaftsbild sicherstellen. In nordöstliche Richtung liegen Aussiedlerhöfe. Das Landschaftsbild ist hier durch Bahnlinie, Gebäude sowie Staats- und Bundesstraße überformt.

Im Osten liegen die Gewerbegebietserweiterungen um das Norma-Lager, im Süden die Kläranlage und weitere Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen, so dass das Areal aus diesen Richtungen an bestehende Siedlungsflächen anschließt.

Der Geltungsbereich umfasst das bestehende Betriebsgelände der Kompostanlage mit Wertstoffhof und eine südlich in Richtung Kläranlage angrenzende Fläche, die derzeit ackerbaulich genutzt ist.

Im Westen des Betriebsgeländes befindet sich ein breites Feldgehölz, im Norden eine Obstwiese und im Osten mehrere Gehölzabschnitte mit Pappeln und weiteren Laubbäumen. Diese Strukturen bleiben erhalten, so dass auch die Einbindung der zur Erweiterung vorgesehenen Kompostanlage mit Wertstoffhof in das Landschaftsbild weiterhin gegeben ist.

Am Südrand des bestehenden Betriebsgeländes stockt auf dem umgebenden Wall ein Feldgehölz, das im Zuge der Erweiterung beseitigt wird. Die Erweiterung reicht zukünftig bis an die Kläranlage mit ihrer Ein- bzw. Durchgrünung heran.

Eine direkte Blickbeziehung von der Ortslage Gerolzhofen besteht nicht.

### **1.8 Sonstige Schutzgüter**

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 9/2023).

## 2 Eingriffssituation

### 2.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Gerolzhofen beabsichtigt, eine ca. 3,38 ha große Fläche der Gemarkung Gerolzhofen als

- Sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaft“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit einer GRZ von 0,8 auf 22.866 m<sup>2</sup>
- Private Grünflächen einschl. Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen sowie Maßnahmen zur Neuanlage von Bepflanzungen auf 10.949 m<sup>2</sup>
- davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (zum Erhalt vorgesehene Feldgehölze und Obstwiesen, geplante Ausgleichsfläche A 1) mit 5.896 m<sup>2</sup> sowie
- Externe Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (geplante Ausgleichsfläche A 2) mit 11.785 m<sup>2</sup>

festzusetzen.

### 2.2 Eingriffe

Da die Flächen des Betriebsgeländes im Bereich der Sondergebietsflächen „Abfallwirtschaft“ auf 22.866 m<sup>2</sup> weit überwiegend schon befestigt und geschottert sind, ermöglichen die Festsetzungen dort eine geringfügige zusätzliche Überbauung oder Versiegelung, die im Sinne des Leitfadens in der Bauleitplanung als Eingriffe zu bewerten wäre.

Nur im Süden des Geltungsbereichs auf Fl.Nr. 2565 ist mit der Erweiterung des Sondergebietes in Richtung Kläranlage eine zusätzliche Versiegelung des randlichen Feldgehölzes (B212) und artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) im Süden des Betriebsgeländes auf Fl.Nr. 2565/1, von Ackerflächen (A11) sowie randlich von Wegbegleitgrün (V51) und einem kurzen Heckenabschnitt (B112) am Ostrand zum Weg auf 18.022 m<sup>2</sup> gegeben.

Im Bereich der Grünflächen im Süden und Osten, auf denen auch die Rückhaltungen vorgesehen werden, ergibt sich gegenüber der derzeitigen Ackernutzung kein zusätzlicher Eingriff im Sinne des § 14 ff BNatSchG.

Durch die zusätzliche Versiegelung auf der geplanten südlichen Sondergebietsfläche wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil Funktionen des dort noch weitgehend ungestörten Bodens für den Naturhaushalt verloren gehen.

### 2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt, um die Auswirkungen durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite verringern:

#### 2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Von den Dachflächen abfließendes Oberflächenwasser wird - soweit möglich - vor Ort versickert.
- Asphaltierung der Fahrwege und Betriebsflächen mit geordneter Wasserableitung zum Schutz des Grundwassers
- Die Flächen, die aufgrund der betrieblichen Nutzung nicht zwingend mit Asphalt- oder Betonbelag anzulegen sind, sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine etc.) zu erstellen.
- (Folien-)Graben zum Wasserrückhalt und zur gedrosseltem Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Vorfluter

### 2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Tiere und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes

- Die zum Erhalt festgesetzten Laubbäume bzw. Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Verringerung der Beleuchtung auf die Betriebszeiten bzw. auf die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Bereiche **nach den Maßgaben des „Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StmUV zum Schutz der Insektenfauna**
- Gedeckte Farbgebung bei den Fassaden
- Begrenzung von Aufschüttungen und Abgrabungen auf eine Fläche von bis zu 2.500 m<sup>2</sup> und eine Höhe bzw. Tiefe von 2,0 m **(Auffüllungen durch Wertstoffmieten sind separat anzusehen und werden auf die oben genannten Angaben nicht angerechnet).**

## 3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

### 3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs

Bei den mit dem Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich vor allem im Bereich der Erweiterung des Betriebsgeländes mit dem Sondergebiet nach Süden auf der Fl.Nr. 2565 um erhebliche Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

#### Boden

Durch das Vorhaben werden im bestehenden Betriebsgelände der Kompostanlage keine Beeinträchtigungen der künstlich entstandenen Böden hervorgerufen. Lediglich die Erweiterung des Sondergebiets nach Süden auf 18.022 m<sup>2</sup> führt zu einer erheblichen Veränderung des Bodenhaushaltes.

Es werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

#### Wasser

Da durch das Vorhaben weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten. Quellen und Quellfluren sowie wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) bleiben unberührt.

Der Geltungsbereich liegt in einem wassersensiblen Gebiet, das aber durch das bestehende Betriebsgelände mit seinen Auffüllungen schon erheblich verändert wurde.

Mit umfangreichen Festsetzungen zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern im Zuge der konkreten Bau- bzw. Gebäudeplanung kann die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der anschließenden Oberflächengewässer sehr gering gehalten werden.

#### Klima und Luft

Durch die mögliche zusätzliche Bebauung im Bereich der erweiterten Sondergebietsflächen wird gegenüber der Ist-Situation des vorbelasteten Umfeldes von Klär- und Kompostanlage weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

## Arten und Lebensräume

Die Flächen, die durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebietsflächen „Abfallwirtschaft“ zusätzlich mit Anlagen und Gebäuden für die Kompostanlage und den Wertstoffhof mit Nebenanlagen bebaut werden, sind im Norden derzeit schon bebaut bzw. geschotterte, betonierte oder asphaltierte Betriebsflächen der Kompostanlage und des Wertstoffhofes. Durch die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaft“ und die Grünflächen mit den Bindungen für den Erhalt der Gehölzflächen ergeben sich dort keine weiteren möglichen Eingriffe.

Die zusätzliche Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen „Abfallwirtschaft“ nach Süden auf insgesamt 18.022 m<sup>2</sup> ist als zusätzlicher Eingriff zu bewerten.

Die Flächen im Geltungsbereich haben keine besondere Bedeutung für streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten.

Vorgaben zur Gehölzrodung vermeiden Beeinträchtigungen streng geschützter Arten.

Die geplanten Eingrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen dienen auch dem Biotopverbund, die Ausgleichsmaßnahmen stellen eine wertvolle Lebensraumerweiterung entlang des Silberbachs dar.

## Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich umfasst den bestehenden Teil der Kompostanlage mit Wertstoffhof, die mit ihren befestigten Betriebsflächen und -gebäuden eine landschaftliche Vorbelastung darstellt.

Festsetzungen dienen der Sicherstellung der Nutzung des Areals für die bestehende Kompostanlage mit Wertstoffhof mit einer Erweiterung nach Süden.

Gleichzeitig werden die vorhandenen Gehölzkulissen, die bereits einen wesentlichen Beitrag zur landschaftlichen Einbindung des gesamten Geländes nach Westen, Norden und Osten leisten, zum Erhalt festgesetzt und durch Pflanzungen nach Süden und Westen unmittelbar am Eingriffsort ergänzt. Diese binden die neue Gesamtanlage in das Landschaftsbild ein und stärken vorhandene Gehölzkulissen.

Rad- und Spazierwege bleiben unverändert erhalten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ zu erwarten.

## Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.

### 3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021.

Dabei wird jedoch bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der tatsächliche Wert des Biotop- und Nutzungstyps (BNT) gemäß Kompensationsverordnung in Wertpunkten (WP) angewandt, da es sich bei den neu beanspruchten Flächen fast ausschließlich um Flächen mit dem Biotopwert 2 handelt. Diese würden bei einer Zuordnung zu der dreistufigen Skala von Flächen/Schutzgütern mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit einem gemittelten Faktor von 3 Wertpunkten belegt, was den rechnerischen Bedarf eines deutlich höheren Ausgleichs erfordern würde. Dieses eigentlich zur Vereinfachung gedachte Vorgehen würde hier zu einem unverhältnismäßig hohen Kompensationsbedarf führen.

Bei der Ermittlung des Beeinträchtigungsfaktors wird gemäß Leitfaden der Beeinträchtigungsfaktor der GRZ mit 0,8 angesetzt.

Eingriffsrelevant ist insbesondere die zusätzliche Ausweisung von Sondergebietsflächen „Abfallwirtschaft“ im Süden, die die Feldgehölze am Südrand des Betriebsgeländes, die südlich anschließenden

Ackerfluren, Wegbegleitgrün und einen kurzen Heckenabschnitt im Osten auf einer Fläche von 18.022 m<sup>2</sup> umfasst.

Kein Kompensationsbedarf ergibt sich für die Festsetzung der bestehenden Fläche für Sonstiges Sondergebiet Abfallwirtschaft (Kompostanlage mit ihren versiegelten Wirtschaftsflächen, Fahrwegen und Gebäuden (V33, P431, X2)).

Weiterhin entsteht für die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände (B212) einschl. ihrer Saumbereiche (K11, G211), die Obstwiese im Norden (B432) und des Schilf-Landröhrichs (R111) kein Kompensationsbedarf.

Der Kompensationsumfang ermittelt sich deshalb wie folgt:

Ausgangsbestand	Wertpunkte (WP)	Festsetzung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Beeintr. faktor (GRZ)	Erfordernis (WP)
<b>Bestandserhalt</b>					
Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, versiegelt P411	0	SO-Gebiet	5.159	Kein Eingriff	0
Verkehrsfläche, asphaltiert V31	0	SO-Gebiet	3.636	Kein Eingriff	0
Industrie- und Gewerbegebiete (Gebäude) X2	0	SO-Gebiet	257	Kein Eingriff	0
Feldgehölz, mittlere Ausprägung B212	10	Grünfläche (Erhalt)	1.456	unverändert	0
Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland G211	6	Grünfläche (Erhalt)	234	unverändert	0
Artenarme Säume und Staudenfluren K11	4	Grünfläche (Erhalt)	1.339	unverändert	0
Obstwiese B432	10	Grünfläche (Erhalt)	3.280	unverändert	0
Schilf-Landröhrichte R111	10	Grünfläche (Erhalt)	363	unverändert	0
Verkehrsfläche, unbefestigt V33	2	Grünfläche (Erhalt)	71	Kein Eingriff	0
Zwischensumme Bestandserhalt			15.795		0
<b>Zusätzliche Eingriffe</b>					
Acker A11	2	SO-Gebiet	6.804 m <sup>2</sup>	0,8	10.886
Mesophile Gehölze B112	10	SO-Gebiet	60 m <sup>2</sup>	0,8	480
Feldgehölz, mittlere Ausprägung B212	10	SO-Gebiet	557 m <sup>2</sup>	0,8	4.456
Artenarme Säume und Staudenfluren K11	4	SO-Gebiet	3.221 m <sup>2</sup>	0,8	10.307
Verkehrsfläche, befestigt V32	1	SO-Gebiet	2.791 m <sup>2</sup>	0,8	2.233
Verkehrsfläche, unbefestigt V33	2	SO-Gebiet	49 m <sup>2</sup>	0,8	78
Straßen und Wegbegleitgrün V51	3	SO-Gebiet	267 m <sup>2</sup>	0,8	641
Acker A11	2	Grünfläche, Regenrückhalt	4.273 m <sup>2</sup>	0	0
Zwischensumme Zusätzliche Eingriffe			18.022		29.081
<b>Summe für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“</b>			<b>33.817 m<sup>2</sup></b>		<b>29.081</b>

### 3.3 Ausgleichsflächenkonzeption

Für das Ausgleichserfordernis von 29.081 Wertpunkten für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ wird **folgende Kompensationsfläche** vorgesehen:

Maßnahme	Ausgangsbestand		Zielbestand		Aufwertung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensation in WP
	BNT	WP	BNT	WP			
A1: Erhalt des Feldgehölzes mit seinen Saumbereichen, der mäßig extensiv genutzten artenarmen Grünlandflächen, Obstwiesen, Schilf-Landröhrichte und des Erdwegs im Norden und Westen der Fl.Nr. 2565/1 auf 5.896 m <sup>2</sup>	B212	10	B212	10	0	1.173	0
	G211	6	G211	6	0	234	0
	B432	10	B432	10	0	3.280	0
	K11	4	K11	4	0	775	0
	R111	10	R111	10	0	363	0
	V33	2	K11	4	2	71	142
A2: Renaturierung am Silberbach mit Uferabflachung sowie Extensivierung der Wiesennutzung auf Fl.Nr. 2540 der Gemarkung Gerolzhofen auf 11.785 m <sup>2</sup>	G211	6	K133	11	5	521	2.605
	G211	6	G222	13	7	808	5.656
	G211	6	G212	8	2	10.456	20.912
<b>Summe der vorgesehenen Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“</b>						<b>17.681</b>	<b>29.315</b>

Dies bedeutet, dass der Ausgleich für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ der Stadt Gerolzhofen innerhalb des Bebauungsplans realisiert werden kann.

### 3.4 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

#### 3.4.1 Maßnahmen zum Ausgleich für den Naturhaushalt

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grünflächen des Geltungsbereichs (Ausgleichsmaßnahme A1) mit 5.896 m<sup>2</sup> und die externe Ausgleichsfläche A2 mit 11.785 m<sup>2</sup> auf Fl.Nr. 2540 am Silberbach werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan zugeordnet.

Dort sind die nachfolgenden Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.2.2 der Begründung vorgesehen:

#### Ausgleichsmaßnahme A1:

Auf der Ausgleichsmaßnahme A1 ist der Erhalt des vorhandenen Feldgehölzes mit begleitenden Säumen im Westen, der Streuobstwiese im Norden sowie von Einzelbäumen innerhalb von extensiv genutzten Grünflächen sowie von Landröhrichten im Norden vorgesehen. Ein vorhandener Erdweg im Südwesten wird in diese Fläche integriert.

Es handelt sich hierbei um die im Bescheid zur abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage mit Wertstoffsammelstelle auf einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nr. 2565 und 2565/1 der Gemarkung Gerolzhofen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (AZ 5.3 – 176/1/9-134/1 vom 27.05.1992), so dass diese erhalten werden müssen, aber nicht erneut als Kompensationsflächen für weitere Eingriffe angesetzt werden können.

Die vorhandenen 14 Obstbaumhochstämme werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt

festgesetzt. Die Wiese ist auch weiterhin mit möglichst spätem Mähzeitpunkt (nicht vor dem 15 August) zu mähen. Auf Düngung ist zu verzichten.

### Ausgleichsfläche A2:

Auf der Ausgleichsfläche A2 auf Fl.Nr. 2540 wird der Uferbereich des Silberbachs **in zwei Teilabschnitten außerhalb der vorhandenen Baumweiden** auf der Nord**west-** bzw. **Südostseite** modelliert. ~~Dadurch wird abschnittsweise eine Aufweitung des Gewässers möglich. Dabei~~ werden die Uferböschungen abgeflacht **und** variabel modelliert ~~und Bermen angelegt~~. Die entstehenden Böschungen mit einer Breite von bis zu ~~40~~ **6 m** werden mit einer Ufermischung als Regio-Saatgut eingesät, so dass sich in Abhängigkeit von den Standortbedingungen breite und vielfältige Staudenfluren und Röhrichte entwickeln (ca. ~~1.213~~ **325 m<sup>2</sup>**).

**Die Grabenmulde an der Nordwestseite des Grundstücks wird im oberen nordöstlichen Teilabschnitt behutsam aufgeweitet (ca. 196 m<sup>2</sup>). Die Sohlage bleibt unverändert.**

**Zur Erhöhung der Standortvielfalt werden 4 flache mähbare Feuchtmulden bzw. Seigen angelegt, die die bereits vorhandenen Fahrspuren aufweiten (ca. 808 m<sup>2</sup>). Ihre genaue Lage wurde an die inzwischen bekannte Lage der vorhandenen Dränleitungen angepasst, so dass Auswirkungen auf oberhalb liegende Drainageabschnitte (auf Nachbargrundstücke) vermieden werden.**

**Dazwischen werden 4 Frässtreifen mit einer Breite von ca. 5 m angelegt, die mit einer krautreichen Frischwiesenmischung (Regiosaatgut) eingesät werden.**

~~An der Böschungsoberkante wird ein Gewässerbegleitgehölz mit Heistern und Sträuchern gemäß Pflanzenvorschlagsliste A mit einer Breite von 5 – 8 m angepflanzt (ca. 1.189 m<sup>2</sup>).~~

~~Dabei werden ausschließlich gebietseigene Baum- und Straucharten vorgesehen. Die Pflanzen sind entsprechend § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ zu wählen.~~

### Pflanzenvorschlagsliste A: Gewässerbegleitgehölz mit Heistern und Sträuchern

Pflanzqualität und -dichte

Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:

Heister: \_\_\_\_\_ Heister, 2 x v., Höhe 125 – 150 cm bzw. 150 – 200 cm

Sträucher: \_\_\_\_\_ Strauch, 2 x v., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,20 m Abstand der Reihen, ca. 1,50 m Abstand in der Reihe

#### Baumarten (Heister)

\_\_\_\_\_ *Alnus glutinosa* \_\_\_\_\_ Schwarz-Erle

\_\_\_\_\_ *Acer pseudoplatanus* \_\_\_\_\_ Berg-Ahorn

\_\_\_\_\_ *Salix alba* \_\_\_\_\_ Silber-Weide

#### Straucharten:

\_\_\_\_\_ *Cornus sanguinea* \_\_\_\_\_ Blut-Hartriegel

\_\_\_\_\_ *Corylus avellana* \_\_\_\_\_ Hasel

\_\_\_\_\_ *Euonymus europaeus* \_\_\_\_\_ Pfaffenhütchen

\_\_\_\_\_ *Frangula alnus* \_\_\_\_\_ Faulbaum

\_\_\_\_\_ *Salix caprea* \_\_\_\_\_ Sal-Weide

\_\_\_\_\_ *Salix cinerea* \_\_\_\_\_ Asch-Weide

\_\_\_\_\_ *Salix viminalis* \_\_\_\_\_ Korb-Weide

\_\_\_\_\_ *Sambucus nigra* \_\_\_\_\_ Schwarzer Holunder

\_\_\_\_\_ *Viburnum opulus* \_\_\_\_\_ Wasser-Schneeball

Die verbleibende Grünlandfläche (**10.456 m<sup>2</sup> incl. Frässtreifen**) wird in ihrer Nutzung weiter extensiviert.

Diese ist in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpfschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.

Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Eine Beweidung der Flächen der Flächen ist ebenfalls möglich.

**Im Nordosten werden insgesamt 3 Hochstämme von Wildbirne (*Pyrus pyraeaster* - Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v, STU 14 – 16) gepflanzt.**

**Die vorhandenen Baumweiden entlang des Silberbachs bleiben erhalten.**

Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.

### **3.4.2 Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Einbindung in das Landschaftsbild**

#### **3.4.2.1 Pflanzung von Einzelbäumen**

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie zur Einbindung der Kompostanlage mit Wertstoffhof einschl. der Geländemulde in die Landschaft wird auf der Südwest-, Süd- und auf der Südostseite die Pflanzung von Einzelbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B gemäß Stückzahlvorgabe der Plandarstellung vorgesehen.

Pflanzenvorschlagsliste B: Einzelbaumpflanzung

Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:

Laubbäume und Wildobstbäume:	H, STU 14 - 16
Obstbäume	H, STU 10 -12

Dabei werden ausschließlich gebietseigene Laubbaum- und Wildobstarten sowie regionaltypische Apfel- und Birnensorten als Hochstämme vorgesehen:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

#### **3.4.2.2 Ansaatflächen**

Die verbleibenden Anteile der neu angelegten Eingrünungsflächen sind mit einer artenreichen Wiesenmischung als Regiosaatgut (Ursprungsgebiet UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“) einzusäen.

Diese sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpfschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.

Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Eine Beweidung der Flächen der Flächen ist ebenfalls möglich.

Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.

Die Pflege der übrigen Betriebsflächen ist freigestellt.

### 3.4.2.3 Erhaltungsgebot Laubbäume

Die im Bereich der Eingrünungsflächen im Westen, Norden und Osten liegenden Feldgehölze, Einzelbäume und Hecken sowie die Landröhrichte im Norden werden als Flächen zum Erhalt von Gehölzen § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Das gilt auch für die Einzelbäume im Osten des bestehenden Betriebsgeländes.

Sie sind auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht.

### 3.4.3 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den Eingrünungsflächen im Geltungsbereich sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu vollziehen und fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

Die Ausgleichsflächen sind (soweit nicht bereits erfolgt) dinglich zu sichern und in das Ökoflächenkataster einzupflegen. Die Meldung hat mit Rechtskraft des Bebauungsplans spätestens mit Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans durch die Stadt Gerolzhofen an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu erfolgen. (siehe Hinweise).

## 4 Angaben zum Artenschutz für den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ (saP)

Die mit dem Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ der Stadt Gerolzhofen mögliche Erweiterung der Kompostanlage mit Wertstoffhof hat möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 11/2022), die jedoch keine Hinweise aus den letzten 10 Jahren für den unmittelbaren Geltungsbereich enthält.
- Eigene Erkenntnisse im Zuge der Ortsbegehungen mit einer Potenzialabschätzung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2022).

Die (potenziell) betroffenen planungsrelevanten Arten wurden anhand der Online-Abfrage zu saP-

relevanten Arten für den Landkreis Schweinfurt und dem TK-Blatt ermittelt und anhand der im Planungsraum und dem unmittelbar anschließenden Wirkraum vorkommenden Haupt-Lebensraumtypen (Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze sowie Säume und Staudenfluren, Grünland und Landröhricht) weiter eingegrenzt.

#### 4.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Verlust der Lebensräume mesophile Hecken, Feldgehölze, artenarme Säume und Staudenfluren, Wegbegleitgrün und Acker sowie Wege)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

##### Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Gegenüber dem Ist-Zustand verstärkte Zerschneidungs- und Trenneffekte durch die vorgesehene Einzäunung

##### Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Betriebszeiten
- Kleinräumige Umlagerungen von Materialien, deren Haufen als (Teil)lebensräume genutzt werden könnten (z.B. Grüngut und Kompost etc.)

#### 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

##### Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten, einschl. der gesetzlichen Regelungen sind vorgesehen:

- Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Für die Beleuchtung sind die Maßgaben des „Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StmUV bzgl. maximaler Leuchtdichte bei großen Flächen (größer 10 m<sup>2</sup>) von 2 cd/m<sup>2</sup> (sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 keine anderen Anforderungen stellen), Farbtemperatur von 1.800 bis max. 3.000 Kelvin, angepasster Leuchtdauer unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte, und Abstrahlwinkel nach unten) anzuwenden.

##### Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

### 4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im relevanten Wirkraum vor (Dicke Trespe, Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnpflanz).

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen nicht einschlägig.

#### 4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

##### **Störungsverbot**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

##### **Tötungsverbot:**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

### **Fledermäuse**

Der Geltungsbereich hat Bedeutung als allgemeiner Jagd- und Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren. Altbäume mit Höhlen, Totholz oder anderen geeigneten Quartierstrukturen (Rindenspalten o.ä.) finden sich im Geltungsbereich nur in den zum Erhalt vorgesehenen Feldgehölzen im Westen und Osten (dort z.B. in den alten Pappeln). Dort möglicherweise vorhandene Quartiere für Fledermäuse werden nicht beeinträchtigt.

Quartiere der verschiedenen übrigen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse liegen in der Regel an bzw. in Gebäuden sowie in größeren Baumhöhlen oder in Rinden- und Spaltenverstecken (z.B. in den älteren Laubwäldern nördlich des Geltungsbereichs) und sind durch die mit den Festsetzungen ausgelösten Baumaßnahmen nicht betroffen.

Für die Fledermausarten, die in der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorkommen, ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## Biber

Der **Biber** kommt im weiteren Umfeld vor. Im Norden im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche am Silberbach konnten bei der Begehung im September 2023 keine Hinweise auf eine aktuelle Biberburg gefunden werden.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers und somit ein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann derzeit auch für den Bereich der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## Zauneidechse

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** ist im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung in den ungestörten Randbereichen der Betriebsflächen mit den Gras- und Krautfluren im Norden, Osten und am Südrand nicht auszuschließen. Geeignete Lebensräume mit offenen Bodenflächen als Sonnenplätze und Flächen mit schütterem Bewuchs als Rückzugsflächen sind vorhanden, Flächen mit lockerem, gut grabfähigem Substrat für eine Eiablage fehlen aber in dem grundwassernahen Gebiet.

Deshalb ist ein bodenständiges Vorkommen der Zauneidechse mit Reproduktion und trockenen, tiefgründigen Überwinterungsmöglichkeiten im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und somit ein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG wird deshalb derzeit ausgeschlossen.

## 4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **Tötungsverbot:**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## Bodenbrütende Vogelarten

Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Dichte von horizontüberhöhenden Gehölzstrukturen in und unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs (Kompostanlage, Gehölzelemente, Kläranlage, Gewerbeflächen) als Lebensraum von **bodenbrütenden Vogelarten** (v.a. Feldlerche, Schafstelze) ungeeignet.

Die Hecken, Feldgehölze und auch die Gebäude wirken als Sichtkulissen und Ansitzwarten für Greifvögel, so dass die Bodenbrüter hier in der Regel einen Abstand von ca. 30 – 50 m mit ihren Brutrevieren einhalten.

Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten im Bereich der Sonstigen Sondergebietsfläche einschließlich Erweiterung ist deshalb nicht zu erwarten.

### **Heckenbrütende Vogelarten**

In den Feldgehölzen und Hecken am Rand des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete **heckenbrütende Arten** zu erwarten (Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle etc.). In den weniger gestörten Gehölzen können (v.a. Westseite) auch Dorngrasmücke oder Neuntöter brüten. Die Staudenfluren im Geltungsbereich dienen dabei den Offenlandvögeln als Nahrungslebensraum und Deckung.

Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Ausweichmöglichkeiten finden sich in der Umgebung, so dass der kleinflächige Verlust von Brut- und Nahrungslebensräumen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Brutvorkommen führt. Darüber hinaus entstehen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung und zum Ausgleich Nahrungslebensräume (Hecken, Gewässerbegleitgehölze mit Saumbereichen) neu.

Somit sind für die heckenbrütenden Vogelarten, die in der Regel jährlich neue Nester bauen, keine Tatbestände eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

### **Nahrungsgäste**

Regelmäßig wurden im Bereich der Kompostanlage auch Rabenkrähen, Dohlen und Elstern als Nahrungsgäste beobachtet.

Ausweichmöglichkeiten finden sich in der Umgebung. Darüber hinaus entstehen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung und zum Ausgleich Nahrungslebensräume (Hecken, Gewässerbegleitgehölze mit Saumbereichen) neu.

Für die Nahrungsgäste sind keine Tatbestände eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## **4.5 Sonstiges**

Auf eine Festlegung zur Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere wird verzichtet, z.B. durch Offenhaltung von mindestens 15 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des Zauns. Damit wird vermieden, dass Kleintiere, die von den Schnittguthaufen angezogen werden könnten, in die Anlage geraten und dort bei der Verarbeitung des Schnittgutes verletzt oder getötet werden könnten.

## **4.6 Gutachterliches Fazit**

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ der Stadt Gerolzhofen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Aufgestellt: 27.01.2025

Miriam Glanz  
Landschaftsarchitektin